WDR

Der Intendant

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/4084
alle Mdg.

Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts

Appellhofplatz 1
50667 Köln
Postanschrift
50600 Köln

Tel 0221 220-2100/1/2/3
Telegramme WDR Köln
Fax 0221 220-2000

www.wdr.de

29.06.04

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz
LT-Drucks. 13/5395
Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks Köln

Sehr geehrter Herr Schmidt,

für Ihr Schreiben vom 17. Juni 2004 und die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf des 11. Rundfunkänderungsgesetzes danke ich Ihnen. Der WDR wird an der Anhörung teilnehmen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks Köln zum Gesetzentwurf.

Im Rahmen der Anhörung wird für den WDR gerne auf ergänzende Fragen geantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Pleitgen

Anlage

DB 733-H (M) 6/03
chlorfrei gebleicht

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz
Landtagsdrucksache 13/5395
Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks Köln zum Gesetzentwurf

I. Vorbemerkung:

Der Westdeutsche Rundfunk Köln dankt für die Möglichkeit, an der für den 9. Juli 2004 vorgesehenen öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf teilnehmen und im Vorfeld schriftlich Stellung nehmen zu können. Der Intendant des WDR hat die Novelle zum 11. Rundfunkänderungsgesetz mit den Mitgliedern des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats eingehend beraten. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt im Lichte dieser Beratungen unbeschadet der Möglichkeit eigener Stellungnahmen durch die Aufsichtsgremien. Die nachfolgende Stellungnahme greift im übrigen Hinweise des Verwaltungsrats mit auf.

II. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen:

Die Landesregierung verweist im allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf auf die unverzichtbare Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Medienordnung und die Notwendigkeit, dessen Rechtsgrundlagen den veränderten Verhältnissen in der Medienlandschaft anzupassen. Mit der Novelle sollen ferner die notwendigen Umsetzungen aus Rundfunkänderungsstaatsverträgen, im Besonderen dem 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. April 2004 in Kraft getreten ist, umgesetzt werden.

Der WDR begrüßt die Absicht der Landesregierung, mit der Novellierung der unverzichtbaren Rolle des WDR im Rahmen der Medienangebote für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen Rechnung tragen und den WDR in Stand setzen zu wollen, auch angesichts der Veränderungen in der Medienlandschaft ungeschmälert seinen Auftrag erfüllen zu können. Dies gilt in besonderer Weise für die Regelungsvorschläge, die sich auf die laufende Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik beziehen. Zur Erfüllung seines Programmauftrages ist der WDR

nicht nur auf die Nutzung neuer Übertragungswege und Technologien angewiesen, er hat sich im Gemeinwohlinteresse bei den Entwicklungen maßgeblich engagiert.

Unter Anknüpfung an die für die Gemeinschaftsprogramme der ARD geltenden Vorgaben zum Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in § 11 Rundfunkstaatsvertrag sieht die Novelle nunmehr auch eine Verpflichtung des WDR zur Ausgestaltung und Vermittlung seiner Aufgaben für die Öffentlichkeit vor. Der WDR begreift diese neuen Aufgaben auch als Chance, mit noch mehr Transparenz und bewährter Verlässlichkeit seine Aufgaben im Gemeinwohlinteresse auch in Zukunft zu erfüllen.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 3:

In **Absatz 1** wird das **Online-Angebot des WDR** ausdrücklich in die gesetzliche Aufgabenzuweisung aufgenommen. Die Novelle will damit der zunehmenden Bedeutung des Online-Angebots durch den WDR für die Sicherung der Rundfunkversorgung der Bevölkerung Rechnung tragen. Der WDR begrüßt diese Klarstellung durch den Gesetzgeber, auch vor dem Hintergrund der Anforderungen des europäischen Medienrechts. Der WDR darf seine Angebote nur programmbegleitend und mit programmbezogenem Inhalt veranstalten, dabei ohne Werbung und Sponsoring, wie dies vom 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgegeben ist.

Die für **Absatz 3** vorgesehenen Regelungen zum **Umstiegsszenario von analoger auf digitale terrestrische Versorgung** sind zu begrüßen. Sie geben dem WDR und der Bevölkerung im Zuge der technologischen Veränderungen Planungssicherheit und Rechtsklarheit. Dem WDR wird ermöglicht, zu angemessenen Bedingungen und schrittweise den technologischen Umstieg vorzunehmen. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass der Gesetzgeber dabei klarstellt, was unter „angemessenen Bedingungen" zu verstehen ist. Dies erläutert derzeit die Entwurfsbegründung (Seite 52) in einer - zutreffenden - Aufzählung bestimmter Kriterien. Aus Sicht des WDR wäre der Rechtssicherheit im allgemeinen Interesse durch Aufnahme dieser Kriterien im Gesetzestext selbst noch besser genüge getan. Die Hinweise in der Entwurfsbegründung stellen aber immerhin für die Auslegung des Gesetzestextes eine hilfreiche und substantielle Grundlage dar.

In **Absatz 6** wird in Anlehnung an § 19 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag eine klarstellende Ermächtigung des WDR zur Programmverbreitung in digitaler Technik verankert. Im Rahmen dieses Angebots kann der WDR Programme zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammenfassen. Bei der **Verbreitung von Programmbouquets** kann der WDR (nur) mit anderen öffentlich-rechtlichen Veranstaltern zusammen arbeiten. Ach wenn dies ein Minus gegenüber der Ermächtigung in § 19 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag darstellt, ist die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Veranstaltern als Grundlage für ökonomische und effiziente Programmgestaltung im Grundsatz zu begrüßen.

§§ 4, 4 a:

Die Normen betreffen den **Programmauftrag** sowie die **Erfüllung des Programmauftrags** durch den WDR. Unter Anknüpfung an den von Verfassungs wegen dynamisch zu verstehenden Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie er auch schon im bisherigen WDR-Gesetz umgesetzt war, stellt § 4 klar, dass der WDR seinen Programmauftrag als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung über Fernseh-, Hörfunk- und Online-Angebote erfüllt.

Unter Anknüpfung an die für Gemeinschaftsprogramme der ARD bestehende Regelung in § 11 Rundfunkstaatsvertrag soll dem WDR nach dem Gesetzentwurf für die Zukunft die Verpflichtung auferlegt werden, **Selbstverpflichtungserklärungen** zu seinen eigenen Programmen zu veröffentlichen und regelmäßig fortzuschreiben. Alle zwei Jahre hat der WDR einen **Bericht über die Umsetzung** der Erklärungen zu veröffentlichen. Dem Rundfunkrat ist jährlich ein Bericht über den Stand der Erfüllung der Erklärungen zu geben. Die Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft war stets wesentliche Leitlinie der Aufgabenerfüllung des WDR. Insofern kann und wird sich der WDR auch den neuen gesetzlichen Anforderungen stellen.

§ 5 a:

In einem **neuen Absatz 2** wird eine jährliche **Berichtspflicht des Intendanten gegenüber dem Rundfunkrat über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen sowie abhängigen Produzenten** eingeführt. Zur Begründung wird im Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass „der Erhalt und die Förderung einer unabhängigen Produzentenstruktur für die Entwicklungs-, Innovations- und Konkurrenzfähigkeit des Film- und Fernsehstandortes Nordrhein-Westfalen essentiell“ sei. Ferner heißt es: „Die Vorschrift

soll ausreichende Transparenz darüber herstellen, welche Produktionsaufträge der WDR an unabhängige bzw. an abhängige Produzenten vergibt". Zum Begriff des „unabhängigen Produzenten" wird auf § 3 Abs. 2 LMG NRW verwiesen.

Gegen eine Berichtspflicht im vorgesehenen Sinne gegenüber dem Rundfunkrat ist aus Sicht des WDR grundsätzlich nichts einzuwenden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die hier vorgesehenen Informationen nicht nur prinzipiell vertrauliche Vertragsverhältnisse zwischen dem WDR und Produktionspartnern, sondern auch unternehmensstrategische und programmpolitische Geschäftsgeheimnisse betreffen. Die Berichtspflicht stellt daher in besonderer Weise **Anforderungen an Vertraulichkeit und Unabhängigkeit** im Umgang mit den für den Rundfunkrat aufbereiteten Informationen.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass der Gesetzgeber im 10. Rundfunkänderungsgesetz vom 17. Juni 2003 (GV.NRW 2003, S. 320) entschieden hat, bei der Neuregelung zur Zusammensetzung des Rundfunkrats zu den entsendungsberechtigten Gruppen nach § 15 Abs. 4 Nr. 7 (neu) neben dem Filmbüro NRW, dem Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft NRW auch noch den **„Film- und Fernsehproduzentenverband NRW"** aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund würde mit der geplanten Neuregelung zur Berichtspflicht des Intendanten nach § 5 a Abs. 2 WDR-Gesetz regelmäßig ein Interessenkonflikt für die Vertreterin bzw. den Vertreter dieser Gruppierung vorprogrammiert. Eine solche Interessenkollision müsste jeweils über die Befangenheitsregelungen in § 13 Abs. 4 WDR-Gesetz (i.V.m. §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) oder über die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung für § 13 Abs. 5 Satz 4 WDR-Gesetz gelöst werden.
Vor diesem Hintergrund wird eine Überprüfung des dargestellten Regelungskonflikts angeraten.

§ 10:

Bei der Neuregelung in § 10, der **Eingaben und Beschwerden** regelt, hält der Gesetzgeber es offenbar für notwendig, das Beschwerde-Management des WDR neu zu ordnen. Nach dem Regelungsvorschlag für die **Absätze 2 und 3** soll beim WDR eine **„Prüfungs- und Beschwerdestelle"** eingerichtet werden, die in Ausübung des Amtes unabhängig sein soll und im Einvernehmen mit dem Intendanten über Beschwerden entscheiden soll, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, der Jugendschutz-

bestimmungen nach § 6 oder der Werbevorschriften nach § 6 a behauptet wird (Programmbeschwerden).

Die Einrichtung einer „Prüfungs- und Beschwerdestelle" ist aus Sicht des WDR weder notwendig noch zielführend. In Zeiten knapper Ressourcen würde die Einrichtung einer solchen neuen Organisationseinheit den WDR-Etat überdies unnötig belasten.

Wie eine beispielhafte Erhebung im WDR im dritten Quartal 2003 deutlich bestätigt hat, ist das Kommunikationssystem bzw. Beschwerdemanagement im WDR in jeder Hinsicht funktionsfähig: Eingaben, Anregungen und Beschwerden werden zügig und sorgfältig bearbeitet und beantwortet, obwohl die Zahl der Eingaben im Wochendurchschnitt häufig über 20.000 liegt. Für seine Kontakte mit Zuschauern und Zuhörern nutzt der WDR dabei alle zur Verfügung stehenden Kommunikationswege.

Der Regelungsvorschlag einer „Prüfungs- und Beschwerdestelle" verkennt dabei auch grundlegend die sich in der Sache ergebenden **Kommunikationslinien** zwischen einer großen Rundfunkanstalt und ihren Nutzern. Der WDR bietet als Sender mit seinem Fernseh-, Hörfunk- und Online-Angebot auf vielfältige Weise und über zahlreiche Plattformen Angebote zur Kommunikation. Zuschauer, Zuhörer und Internetnutzer haben zentral, aber auch auf vielfältige Weise programm- oder redaktionsbezogen Gelegenheit, sich unmittelbar mit Anregungen, Kritik oder Beschwerden an die jeweiligen Stellen des Hauses zu wenden. Diese Rückkoppelung mit dem Publikum ist eine unverzichtbare Grundlage, um Anregungen, Eingaben und Beschwerden des Publikums für zukünftige inhaltliche Programmgestaltung zu nutzen.

Selbstverständlich verstellt sich der WDR nicht sinnvollen und zielführenden Optimierungen im Beschwerde-Management. Nachdem bereits im Zuge der Änderung der WDR-Satzung (GV.NRW. 2003, 204) wesentliche Verfahrensergänzungen zum Programmbeschwerdeverfahren im Einvernehmen mit dem Rundfunkrat festgelegt worden sind, lassen sich zur weiteren Optimierung sinnvoll folgende **alternative Lösungsvorschläge** vorstellen, die gewährleisten würden, dass der Rundfunkrat als Vertreter der Öffentlichkeitsinteressen noch umfassender über Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm informiert wird. Zugleich wird klargestellt, dass der Intendant/die Intendantin organschaftlich - mit der Möglichkeit der Delegation - für die Kommunikation mit dem Publikum zuständig ist.

Alternativer Lösungsvorschlag:

§ 10 Abs. 1 WDR-Gesetz wird wie folgt ergänzt (Ergänzungsvorschlag in Fettdruck):

> (1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden zum Programm an die Anstalt zu wenden. **Diese werden von der Intendantin oder dem Intendanten beantwortet. Er/Sie berichtet dem Rundfunkrat vierteljährlich zusammenfassend über wesentliche Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm.**

§ 10 Abs. 2 WDR-Gesetz wird wie folgt ergänzt (Ergänzungsvorschlag in Fettdruck):

> (2) ...Programmbeschwerden nach Satz 1 sind nur innerhalb von 3 Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig. **Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig über beschiedene Programmbeschwerden gemäß Satz 1.**

§ 20:

§ 20 Abs. 1 **Satz 3** WDR-Gesetz enthält zur Zeit im Rahmen der Unvereinbarkeitsvorschriften für den Verwaltungsrat den Verweis auf Angehörige „einer kommunalen Vertretungskörperschaft". Diese Inkompatibilität ist über das 10. Rundfunkänderungsgesetz vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. 2003, S. 320) bereits durch eine Änderung in § 13 Abs. 3 Nr. 5 WDR-Gesetz sowie - bezogen auf den Rundfunkrat - durch eine Änderung in § 15 Abs. 2 Satz 5 WDR-Gesetz entfallen. Da keine sachlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass insoweit der Verwaltungsrat anders als der Rundfunkrat zu behandeln ist, handelt es sich offensichtlich um ein redaktionelles Versäumnis. Es wird, auch auf Wunsch des Verwaltungsrats, angeregt, in entsprechender Weise § 20 Abs. 1 Satz 3 WDR-Gesetz anzupassen.

§ 21:

Für **§ 21 Abs. 3 Nr. 4 WDR-Gesetz**, der die Zustimmung des Verwaltungsrats bei „Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen mit Ausnahme von Beteiligungen nach § 3 Abs. 9" vorsieht, wird, auch auf Wunsch des Verwaltungsrats, folgende **Änderung und Ergänzung** vorgeschlagen:

„4. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen **sowie wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen** mit Ausnahme von Beteiligungen nach § 3 Abs. 9".

Nach der derzeitigen Regelung ist dem Verwaltungsrat ermöglicht, eine Beteiligung auf der Grundlage der Vorlage des in Aussicht genommenen Gesellschaftsvertrages zu prüfen und zuzustimmen. Spätere Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen nicht der Zustimmung, was an anderer Stelle des Gesetzes demgegenüber vorgesehen ist (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 13, § 21 Abs. 2 Nr. 5 WDR-Gesetz). Die vorgeschlagene Änderung ermöglichte eine Befassung des Verwaltungsrats vor allem bei solchen Änderungen von Gesellschaftsverträgen, durch die die Beteiligung in ihrem Risikogehalt oder bezüglich des Gegenstandes der Gesellschaft wesentlich verändert wird.

§ 24:

In § 24 WDR-Gesetz, der u.a. die Amtsdauer des Intendanten regelt, soll nach den Vorstellungen der Landesregierung eine **Altersgrenze für Intendantin oder Intendant** eingeführt werden.

Eine Begründung für die Notwendigkeit der Einführung dieser Regelung enthält die zum Gesetzentwurf gegebene Erläuterung nicht. Der vergleichende Blick in die Rechtsgrundlagen der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ergibt, dass eine solche Regelung in keinem anderen Gesetz oder Staatsvertrag vorgesehen ist.

In jedem Falle müsste die Einführung einer Altersbegrenzung für das Organ Intendant zugleich die Frage der Einführung einer entsprechenden Altersbegrenzung für die Mitglieder der Aufsichtsgremien (Rundfunkrat, Verwaltungsrat) aufwerfen (ausgenommen nur die Vertreterin oder der Vertreter der älteren Mitbürger).

§§ 27 - 29:

Mit der Streichung der Bestimmungen zum **Schulrundfunkausschuss** entfällt dieses bisher fakultativ für den Fall vorgesehene Aufsichtsorgan, dass der WDR Bildungssendungen mit Schulcharakter nach § 3 Abs. 4 WDR-Gesetz veranstaltet. Dies ist nicht der Fall.

Die Änderung ist zu begrüßen. Die organschaftliche Regelungslage beim WDR entspricht damit wieder homogen der bei den übrigen Sendern von ARD und ZDF. Die Kontrolle im Zusammenhang mit allgemeinen Bildungsprogrammen obliegt ohnehin dem Rundfunkrat im Rahmen seiner Kompetenzen.

§ 45:

Mit der hier für **Absatz 1 und Absatz 5** vorgesehenen Änderung wird die **Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes** bei Unternehmensbeteiligungen des WDR verstärkt. Der Landesrechnungshof soll in Zukunft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen privaten Rechts prüfen, an denen der WDR direkt oder indirekt **mehrheitlich** beteiligt ist, wie dies im 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag auch für das ZDF und das Deutschlandradio eingeführt worden ist.

Aus der zum Regelungsvorschlag gegebenen Begründung wird ersichtlich, dass im eigentlichen Gesetzestext aufgrund eines offensichtlichen **redaktionellen Versehens** das Tatbestandsmerkmal „mehrheitlich" fehlt. Der neu angefügte **Absatz 5** muss daher in seinem ersten Satz wie folgt lauten (Ergänzung im Fettdruck):

„(5) Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der WDR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts **mehrheitlich** beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Landesrechnungshof verlangt...".

Köln, den 30. Juni 2004